

Wasserversorgungs – Genossenschaft

Affoltern am Albis



**Technisches
Reglement**

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der WVA	1
Art. 3	Umfang	2

Wasserversorgungsanlagen der WVA

Art. 4	Generelle Wasser Versorgungsplanung	2
Art. 5	Leitungsnetz Definition	2
Art. 6	Erstellung	2
Art. 7	Hydranten Anlagen	3
Art. 9	Betätigung von Hydranten und Schiebern	3
Art. 10	Beanspruchung von Fremdeigentum	3

Hausanschlussleitungen

Art. 11	Definition	3
Art. 12	Bewilligung	4
Art. 13	Anschluss	4
Art. 14	Technische Bedingungen	4
Art. 15	Erwerb Durchleitungsrechte	4
Art. 16	Kosten und Eigentumsverhältnisse	5
Art. 17	Unterhalt	5
Art. 18	Stilllegung	5

Hausinstallationen

Art. 18	Technische Vorschriften	6
Art. 19	Bewilligung Abnahme	6
Art. 20	Kontrolle Instandhaltung	6
Art. 21	Unterhalt	7
Art. 22	Wasserbehandlungsanlagen	7
Art. 23	Frostgefahr	7
Art. 24	Empfindliche Apparate	8

Wasserabgabe

Art. 25	Umfang / Garantie	8
Art. 26	Einschränkung	8

Art. 27	Haftung des Grundeigentümers	9
Art. 28	Meldepflicht	9
Art. 29	Wasserableitungsverbot	9
Art. 30	Unberechtigter Wasserbezug	9
Art. 31	Vorübergehender Wasserbezug	10
Art. 32	Kündigung des Wasserbezuges	10
Art. 33	Abnahmepflicht	10
Art. 34	Wasserabgabe für besondere Zwecke	11
Art. 35	Abnorme Spitzenbezüge	11
Wassermesser		
Art. 36	Einbau	11
Art. 37	Haftung	12
Art. 38	Standort	12
Art. 39	Technische Vorschriften	12
Art. 40	Messung	12
Art. 41	Störungen	13
Art. 42	Mehrere Wassermesser	13
Verrechnung		
Art. 43	Festsetzung der Gebühren	13
Art. 44	Beschränkter Wasserbezug	13
Art. 45	Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen	14
Art. 46	Baukosten Beiträge	14
Art. 47	Wassertarif	14
Art. 48	Abgeltung von Sonderleistungen	14
Schlussbestimmungen		
Art. 49	Zuwiderhandlung	14
Art. 50	Eisprache	14
Art. 51	Inkrafttreten	15
Art. 52	Revision	15

Reglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a. A., nachfolgend kurz WVA genannt, erlässt das folgende Reglement gestützt auf:

- die Konzession der Gemeinde
- die Statuten
- die gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen - der WVA, und den Bezüchern. Vorbehalten bleiben übergeordnete Verordnungen und Gesetze.

Die WVA mit Sitz in Affoltern a. A., ist eine privatrechtliche Organisation im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts.

Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Gemeindegebiet, und für alle Grundeigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der WVA

Die WVA erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie der Richtlinien und Reglementen des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Die WVA trifft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Massnahmen zur Qualitätssicherung.

Art. 3 Umfang

Die WVA umfasst sämtliche Grund- und Quelfassungen, die Leitungen, Hydranten, Reservoirs, Fernmeldeanlagen und allfällige weitere Einrichtungen, soweit diese im Eigentum der WVA stehen.

Wasserversorgungsanlagen der WVA

Art. 4 Generelle Wasser Versorgungsplanung

Die Wasserversorgungsanlagen der WVA werden aufgrund einer nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten

- generellen Wasser Versorgungsplanung (GWP) erstellt.
- Die WVA übernimmt die Verantwortung für das gesamte Gemeinde-Gebiet.

Art. 5 Leitungsnetz Definition

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten-Leitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

Die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen gelten als private Anlagen.

Art. 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVA oder deren Beauftragter zuständig.

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen

Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Hydranten Anlagen

Die WVA erstellt, betreibt und unterhält die Hydranten- Anlage im ganzen Gemeindegebiet. Die Zugänglichkeit zu den Wasserbezugsstellen muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Die Betätigung aller Wasserversorgungs-Anlagen ist Unbefugten untersagt.

Art. 9 Beanspruchung von Fremdeigentum

Jeder Grundeigentümer anerkennt die Pflicht, Durchleitungsrechte für Dritte zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Sämtliche Anlageteile müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

Hausanschlussleitungen

Art. 10 Definition

Als Hausanschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit dem Haupthahn bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Zuleitungen für mehrere Liegenschaften. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 11 Bewilligung

Eine Bewilligung der WVA ist erforderlich für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage.
- die Einrichtung von Löschposten, und Sprinkleranlagen.
- eine Änderung der bestehenden Hausanschlussleitung.
- vorübergehende Wasserbezüge aus Hydranten.

Art. 12 Anschluss

Der Anschluss wird in Absprache mit der WVA und dem Grundeigentümer bestimmt.

Anschlussbegehren sind schriftlich unter Vorlage einer Kataster-Kopie sowie der notwendigen Pläne bei der WVA einzureichen.

Art. 13 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Bei grösseren Bauvorhaben entscheidet die WVA.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen. Der Einbauort wird durch die WVA bestimmt. Direkte Verbindungen mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

Bei Ersatz oder neuen Wasserleitungen dürfen diese nicht mehr für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.

Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 15 Kosten und Eigentumsverhältnisse

Die Kosten der Neuerstellung und des Unterhalts der Hausanschlussleitung, inklusive Abzweig, Formstücke und Schieber, gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers.

Das gleiche gilt, wenn im Interesse des Grundeigentümers eine Veränderung, Umlegung, Vergrößerung, Abtrennung usw. der Hausanschlussleitung notwendig wird.

Eigentümer der Hausanschlussleitung ist der Grundeigentümer.

Den Organen der WVA ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

Auf Veranlassung des Grundeigentümers notwendige Änderungen der Hausanschlussleitung gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers. (Grabarbeiten und Rohrleitungen)

Art. 16 Unterhalt

Der Grundeigentümer ist zum Unterhalt der Hausanschlussleitung verpflichtet.

Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten können aus Gründen der Versorgungs-Sicherheit auch gegen den Willen des Grundeigentümers angeordnet oder ausgeführt werden.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind ohne Verzug der WVA zu melden.

Art. 17 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVA zu Lasten des Grundeigentümers von der Versorgungsleitung abgetrennt.

Wer für eine Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die Gebührenpflicht gemäss Tarifordnung, dauert bis zur Abtrennung des Anschlusses, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlussleitung trägt der Grundeigentümer.

Hausinstallationen

Art. 18 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen.

Art. 19 Bewilligung Abnahme

Jede Neuinstallation oder Änderung muss vorgängig der WVA mit Einreichung eines Sanitätschemas gemeldet werden.

Eine Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die WVA sie abgenommen hat. Mit der Abnahme übernimmt die WVA keine Gewähr für die Installationsarbeiten oder für installierte Apparate

Art. 20 Kontrolle Instandhaltung

Den Organen der WVA ist die Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haus-Installationen hat der Grundeigentümer auf schriftliche

Aufforderung der WVA die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen.

Unterlässt er dies so kann die WVA die Mängel auf seine Kosten beheben lassen,

- die Wasserlieferung ausser Betrieb setzen bzw.
- deren Anschluss verweigern.

Art. 21 Unterhalt

Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Die Bezüger sind gehalten, allfällige abnorme Erscheinungen in ihren Installationen, wie Geräusche oder Schläge und dergleichen in den Leitungen, der Sanitär Installationsfirma oder der WVA zu melden.

Art. 22 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden welche den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen.

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 23 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Wasserzähler und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 24 Empfindliche Apparate

Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

Wasserabgabe

Art. 25 Umfang / Garantie

Die Wasserabgabe von Trink- und Brauchwasser im Gebiet der Politischen Gemeinde erfolgt aufgrund dieses Reglements, und aufgrund des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Affoltern a. Albis soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben.

Die WVA übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Drucks keinerlei Haftung.

Gleichzeitig sorgt die WVA in diesem Umfang für den Brandschutz

Art. 26 Einschränkung

Die Organe der WVA können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörung
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die WVA ist für rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen

keine Ermässigung des Wassertarifs.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasser-Bezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 27 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer haftet gegenüber der WVA für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt, der WVA zufügt.

Er haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 28 Meldepflicht

Handänderungen und, oder Verwaltungswechsel sind der WVA frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 29 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVA Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Installationen verboten.

Art. 30 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird dafür kostenpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 31 Vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die WVA.

Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der WVA zulässig.

Bei Provisorien kann nach Entscheid der WVA ein Wassermesser eingesetzt, oder pauschal abgerechnet werden.

Art. 32 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Eigentümer vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVA unverzüglich zu melden. Die Hausanschluss- Leitung ist sodann auf Kosten der Grundeigentümer vom Leitungsnetz der WVA abzutrennen.

Art. 33 Abnahmepflicht

Im Versorgungsgebiet der WVA sind die Grundeigentümer von Grundstücken gemäss Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 verpflichtet, das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene einwandfreie Anlagen verfügen.

Zu einer einwandfreien eigenen Wasserversorgung gehören folgende Bedingungen:

- Die Wassernutzung ist konzessioniert.
- Um die Wasserfassung sind Grundwasserschutzzonen ausgeschieden.
- Die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.
- Das Wasser muss Chemisch und Bakteriologisch kontrolliert werden.
- Das Problem der Löschwasserversorgung ist gelöst.

Bei Eigennutzung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist durch geeignete Massnahmen / Installation sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können.

Art. 34 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Für Anschlüsse von Schwimmbassins, Fischteichen etc. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Sprinkleranlagen und Feuerlöschposten, gelten besondere Lieferbedingungen.

Art. 35 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch, oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Wassermesser

Art. 36 Einbau

Der Einbau eines Wassermessers ist obligatorisch.

Der Wassermesser wird durch die WVA zur Verfügung gestellt und bleibt in deren Eigentum.

Der Unterhalt des Wassermessers ist Sache der WVA.

Der Einbau hat nach den Weisungen der WVA und den Richtlinien des SVGW zu erfolgen.

Art. 37 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Er darf am Wassermesser keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 38 Standort

Der Standort des Wassermessers wird von der WVA bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Wassermesser muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 39 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasser-Installationen des SVGW zu beachten.

Art. 40 Messung

Die WVA revidiert die Wassermesser Periodisch auf eigene Kosten.

Wird vom Eigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die WVA ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10 % Nennbelastung

liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVA die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 41 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassermenge der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

Störungen sind der WVA sofort zu melden.

Art. 42 Mehrere Wassermesser

Wünscht ein Grundeigentümer weitere Wassermesser, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WVA kann die Ablesung dieser Wassermesser übernehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Verrechnung

Art. 43 Festsetzung der Gebühren

Die Generalversammlung legt die Tarifverordnung fest. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat, und wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Affoltern a. A. publiziert.

Art. 44 Beschränkter Wasserbezug

Leistungen gemäss Art. 31 werden verrechnet.

Art. 45 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVA. Im Allgemeinen gilt die Tarifverordnung.
In speziellen Fällen können mit den Grundeigentümern Sondervereinbarungen getroffen werden.

Art. 46 Baukosten Beiträge

Für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen werden Baukostenbeiträge erhoben. Diese sind in der Tarifverordnung festgelegt.

Art. 47 Wassertarif

Die wiederkehrenden Kosten (Grundpreise und Mengenpreise) werden nach der Tarifverordnung berechnet.

Art. 48 Abgeltungen von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten.

Schlussbestimmungen

Art. 49 Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden rechtlich verfolgt.

Art. 50 Einsprache

Gegen Entscheide der WVA kann bei deren Vorstand innert 30 Tagen ab Mitteilung Einsprache erhoben werden.

Art. 51 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Art. 52 Revision

Änderungen dieses Reglementes erfolgen durch Vorstandsbeschluss.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 19. September 2017
und vom Gemeinderat am 31. Oktober 2017
genehmigt.

WASSERVERSORGUNGS_GENOSSENSCHAFT
AFFOLTERN am Albis

Der Präsident:
Werner Steiner

Der Aktuar:
André Herrmann